

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 07/0302
422 - Kindertagesstätten			Datum: 16.08.2007
Bearb.	: Martin Schröder	Tel.: 128	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für junge Menschen
Stadtvertretung**

**05.09.2007
25.09.2007**

Sozialstaffelrichtlinien

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für junge Menschen empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Stadt Norderstedt übernimmt ebenfalls bereits ab dem 3. Kind die vollen Kosten, d.h. 100 % des Regelkostenbeitrages.

Die §§ 2 und 5 der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren werden in der Fassung der Anlage 1 rückwirkend zum 01.08.2007 beschlossen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 05.07.2007 eine Änderung der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2007 beschlossen (Anlage 2). Danach übernimmt der Kreis Segeberg zukünftig bereits **ab dem 3. Kind** die vollen Kosten, d.h. **100 % des Regelkostenbeitrages**.

Die Richtlinien des Kreises in der jeweils geltenden Fassung werden im Bereich der Stadt Norderstedt entsprechend angewendet. Darüber hinausgehend gewährt die Stadt Norderstedt Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine weitergehende Ermäßigung der Regelgebühr.

Da die Stadt Norderstedt über die Kreisrichtlinien hinaus gehende Ermäßigungen gewähren will, hat die Stadtvertretung am 22.11.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006 eigene Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren erlassen. Diese Richtlinien sollten auch bis auf weiteres fortgelten, wenn die Stadt Norderstedt selbst örtlicher Träger der öffentlichen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Jugendhilfe wird. Dieses ist zwischenzeitlich durch Erlass einer Landesverordnung vom 27.02.2007, GVOBl. SH, S. 181, mit Wirkung ab 16.03.2007 geschehen.

Diese eigenen Richtlinien müssen daher jetzt an die geänderten Kreisrichtlinien angepasst werden, damit Norderstedter Eltern nicht schlechter gestellt werden als Eltern aus dem Kreisgebiet.

Gemäß § 2 der geltenden Richtlinien trägt die Stadt derzeit die Kosten der Ermäßigung des Regelkostenbeitrages ab dem 3. Kind in Höhe von 60 %, ab dem 4. Kind in Höhe von 80 % und ab dem 5. Kind in Höhe von 100 % für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, wenn außer dem 1. Kind Geschwister- und/oder Stiefgeschwisterkinder gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in einer qualifizierten Tagespflegestelle nach § 23 SGB VIII betreut werden.

§ 2 der Richtlinien sollte daher insoweit rückwirkend zum 01.08.2007 geändert werden, dass die Stadt Norderstedt ebenfalls **ab dem 3. Kind** die vollen Kosten übernimmt, d.h. **100 % des Regelkostenbeitrages**.

Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt dürften sehr gering sein, da es nur sehr wenige 3. oder weitere Kinder gibt, die gleichzeitig mit Geschwister- und/oder Stiefgeschwisterkinder betreut werden.